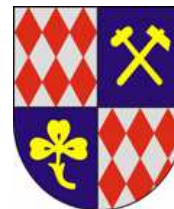


GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich		Nr.: KLM/BV/025/2015	
		Einreicher:	Der Bürgermeister
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Scharff, Romana	19.01.2015
AZ:			
Beratungsfolge Haupt- und Finanzausschuss Gemeinderat Klostermansfeld		Sitzungsdatum	
		10.02.2015 05.03.2015	

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Klostermansfeld

Beschlussbegründung:

Gemäß § 99 Abs. 2 KVG haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel einmal aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, wenn ihre sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Die gesetzliche Verpflichtung des § 98 Abs.3 KVG, wonach der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen ausgeglichen sein muss, kann die Gemeinde Klostermansfeld wie bereits in den vergangenen Jahren in der Kameralistik auch in der Doppik nicht erfüllen.

Aufgrund der schlechten Finanzlage muss die Gemeinde Klostermansfeld Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz wegen akuter Zahlungsschwierigkeiten (Liquiditätshilfe) stellen.

Mit dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 14.07.2014 wurden neue Voraussetzungen für die Gewährung von Liquiditätshilfen festgelegt.

Mit der Beantragung muss die Kommune nachweisen, alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen ausgeschöpft zu haben.

Dazu gehört auch die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B von mindestens 100 und der Gewerbesteuer von mindestens 50 Prozentpunkten über den gewichteten Durchschnittsbesätzen der jeweiligen Gemeindegröße.

Demzufolge ist der Hebesatz B und die Gewerbesteuer wie folgt zu erhöhen:

	aktueller Hebesatz B	Änderung
2015	350 %	450 %
Mehreinnahme		ca. 52.800 €

Erhöhung Grundsteuer B

Beispiel 1

Einfamilienhaus

(Einheitswert 40,90 €) Grundsteuer 184,05 € Erhöhung 40,90€

Beispiel 2

Mietwohngrundstück

(Einheitswert 103,28 €) Grundsteuer 464,76 € Erhöhung 103,28€

Beispiel 3

Geschäftsgrundstück

(Einheitswert 193,88 € Grundsteuer 872,46€ Erhöhung 193,88€

Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** wird **ab 2015** wie folgt neu festgesetzt:

Erhebungsjahr	aktueller Hebesatz	Änderung
2015	350 %	380 %

Mehreinnahme **ca.43.000 €**

Erhöhung Gewerbesteuer

Beispiel 1

Betriebsstätte

(Gewerbesteuermessbetrag 3.472 €) Gewerbesteuer 13.193,60 € Erhöhung 1.041,60 €

Beispiel 2

Betriebsstätte

(Gewerbesteuermessbetrag 122 €) Gewerbesteuer 463,60 € Erhöhung 36,60 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbebesteuer in der Gemeinde Klostermansfeld in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒ finanzielle Auswirkungen		☐ keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	Grundsteuer B 52.800 EUR Gewerbesteuer 43.000 EUR	Einzahlungen	95.800 EUR
Aufwand	EUR	Auszahlungen	EUR
☐ Mittel stehen zur Verfügung		Jahr	Kostenstelle/ Konto
			EUR

☐	Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen	EUR
Deckungsvorschlag:		
☐	Jahr	Kostenstelle/ Konto
☐	EUR	
☐	Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung	
☐	Mehrerträge / Mehreinzahlungen	
Jährliche Folgekosten:		
	Personalkosten	Sachkosten
		Abschreibungen
☐ ja ☐ nein		
Bemerkungen		

Anlagen:

Entwurf Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund-und Gewerbesteuer in der Gemeinde Klostermansfeld

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss